

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBl

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 15****Memmingen, 19. Juli 2013****55. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
04.07.2013	Der Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises 257 – Ostallgäu Bundestagswahl am 22.09.2013 – Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses	72
15.07.2013	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Wider- spruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weiter- gabe ihrer Daten aus dem Melderegister	73
08.07.2013	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau- Mindelheim über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde	74
09.07.2013	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau- Mindelheim über das Aufgebot einer Sparurkunde	75

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Der Kreiswahlleiter
des Bundestagswahlkreises 257 – Ostallgäu
Bundestagswahl am 22. September 2013
Bekanntmachung
über die Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am Freitag, den 26. Juli 2013, um 10:00 Uhr, tritt der Kreiswahlausschuss im Landratsamt Ostallgäu, I. Stock, Wertachsaal I, Zimmer-Nr. 178 a, zu einer Sitzung zusammen und entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Marktobersdorf, 04.07.2013
Bernd Rohde
stellv. Kreiswahlleiter

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten
hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister

Vom 15. Juli 2013

Am 16. März 2014 findet die Kommunalwahl und voraussichtlich im Mai 2014 die Europawahl statt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (Artikel 32 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 31 Absatz 1 Satz 1 MeldeG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (Artikel 32 Absatz 1 Satz 2 MeldeG).

Die Betroffenen habend das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (Artikel 32 Absatz 1 Satz 3 MeldeG). Der Widerspruch ist von keinen Voraussetzungen abhängig und braucht nicht begründet zu werden. Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Anträge auf Widerspruch sind schriftlich oder zur Niederschrift an das Einwohnermelde- und Passamt der Stadt Memmingen, Marktplatz 4, Verwaltungsgebäude Großzunft, Erdgeschoss, 87700 Memmingen zu richten.

Das Antragsformular ist auch auf der Homepage der Stadt Memmingen unter der Rubrik Bürgerservice & Politik, Anliegen: Übermittlungssperre verfügbar.

Memmingen, 15. Juli 2013
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3000252282

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 08. Juli 2013
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
Der Vorstand

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
über das Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 13035233

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau Dorit Kraus, Anna-von-Freyberg-Str. 36, 88471 Laupheim

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 09.07.2013
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
Der Vorstand